

Merkblatt**Doppelte Haushaltsführung****I. Definition****II. Abzug von Aufwendungen aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung****III. Abgrenzung****IV. Begünstigter Personenkreis****V. Personen mit eigenem Hausstand****VI. Personen ohne eigenen Hausstand****VII. Berufliche Veranlassung****VIII. Zweitwohnung****IX. Zwei-Jahres-Frist (bis 2002)****X. Abzugsfähige Aufwendungen****XI. Wahlrecht****I. Definition**

Einen doppelten Haushalt führen Personen, die beruflich außerhalb des Orts, an dem sie wohnen, tätig oder beschäftigt sind und an diesem Ort bzw. in dessen unmittelbarer Nähe eine Zweitwohnung haben.

Unterschied:

- **echte** doppelte Haushaltsführung (Stpfl. **mit** eigenem Hausstand)
- **unechte** doppelte Haushaltsführung (Stpfl. **ohne** eigenem Hausstand)

II. Abzug von Aufwendungen aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung

Notwendige Mehraufwendungen können angesetzt werden als:

1. Werbungskosten § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG
2. Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6a EStG

III. Abgrenzung

Ab 2008: Reisekosten liegen nunmehr immer bei einer beruflich veranlassten „Auswärtstätigkeit“ (neuer Oberbegriff) vor. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer Dienstreise und einer Einsatzwechseltätigkeit entfällt.

IV. Begünstigter Personenkreis

Aufwendungen aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung können nur Personen geltend machen, die außerhalb ihres Beschäftigungsortes einen eigenen Hausstand unterhalten und am Beschäftigungsort wohnen. Somit ist die zeitliche beschränkte „unechte“ doppelte Haushaltsführung weggefallen.

V. Personen mit eigenem Hausstand

1. Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand erfordert

- Eine den Lebensbedürfnissen des Stpfl. entsprechende Wohnung,
- die der Stpfl. aus eigenem Recht oder aus einem abgeleiteten Nutzungsrechten heraus nutzen kann und
- in der ein Haushalt unterhalten wird.

Ein eigener Hausstand liegt hingegen nicht vor bei der Nutzung

- Eines Zimmers in der elterlichen Wohnung, auch wenn sich das Kind an den Kosten beteiligt oder
- bei einem Aufenthalt in einem Wohnmobil

2. Mittelpunkt des Lebensinteresses

- Verheiratete Steuerpflichtige

Bei verheirateten Stpfl. ist die **Familienwohnung** regelmäßig der Lebensmittelpunkt, wenn der Stpfl. diese mindestens **sechsmal im Jahr** aufsucht.

- Nicht verheiratete Steuerpflichtige

Bei diesen Stpfl. ist der Lebensmittelpunkt der Ort, zu dem die engeren persönlichen Beziehungen bestehen. Anhaltspunkte sind hier

- ✓ Eltern,
- ✓ Verwandte und Bekannte,
- ✓ Vereinszugehörigkeit.

Ohne weitere Prüfung ist der Ort als Lebensmittelpunkt anzuerkennen, wenn der Stpfl. diese Wohnung mindestens **zweimal monatlich** aufsucht.

- Eigener Hausstand im Ausland

Lt. Finanzverwaltung ist der eigener Hausstand im Ausland der Lebensmittelpunkt wenn:

- ✓ einmal im KJ eine Heimfahrt durchgeführt wird,
- ✓ bei einer Wohnung in weit entfernt liegenden Ländern mindestens einmal in zwei Jahren eine Heimfahrt durchgeführt wird und
- ✓ in diese Wohnung hauswirtschaftliches Leben herrscht.

VI. Personen ohne eigenen Hausstand

Der Stpfl., der am auswärtigen Beschäftigungsort eine Unterkunft inne hatte und am bisherigen Wohnort keinen eigenen Hausstand führt.

VII. Berufliche Veranlassung

1. Allgemein

Die Begründung des doppelten Haushalts muss beruflich veranlasst sein.

Berufliche Gründe sind insbesondere:

- ✓ Wechsel des Beschäftigungsorts aufgrund einer Versetzung,
- ✓ Arbeitsplatz- bzw. Unternehmenswechsel,
- ✓ Begründung eines neuen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des bisherigen Wohnorts und seiner Umgebung,
- ✓ **Neu BFH-Urteil v. 05.03.09** (VI R 58/06 und VI R 23/07): Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn ein Stpfl. seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und er darauf in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können (Änderung der Rechtsprechung)

2. Eheschließung

Nach der Eheschließung wird unter Beibehaltung der Zweitwohnung die doppelte Haushaltsführung nur anerkannt, wenn

- ✓ der eigene Hausstand nach der Eheschließung am Beschäftigungsort des berufstätigen Ehegatten begründet wird,

- ✓ beide berufstätige Ehegatten am gemeinsamen Beschäftigungsort eine gemeinsame Zweitwohnung beziehen,
- ✓ der eigene Hausstand nach der Eheschließung wegen der Aufnahme einer Berufstätigkeit durch den anderen Ehegatten an dessen Beschäftigungsort verlegt und am Beschäftigungsort des Stpfl. eine Zweitwohnung begründet wird.

3. Trennung der Ehegatten

Eine doppelte Haushaltsführung kann nicht mehr anerkannt werden, wenn nach der Trennung oder Scheidung die Wohnung am Arbeitsort die einzige Wohnung des Stpfl. ist.

4. Beibehaltung der Zweitwohnung

Ist der doppelte Haushalt beruflich begründet worden, spielt es für die Folgezeit keine Rolle, ob auch die Beibehaltung beruflich veranlasst ist.

VIII. Zweitwohnung

Als Zweitwohnung dient dem Stpfl. jede entgeltlich und unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft. Z.B.:

- ✓ Mietwohnung,
- ✓ Eigentumswohnung,
- ✓ möbliertes Zimmer,
- ✓ Hotelzimmer oder
- ✓ Gemeinschaftsunterkunft

Es ist nicht erforderlich, dass der Stpfl. sich dort überwiegend aufhält und dort übernachtet.

IX. Zwei-Jahres-Frist (bis 2002)

Die zeitliche Begrenzung der doppelten Haushaltsführung auf 2 Jahre ist mit Wirkung ab dem VZ 2003 aufgehoben.

X. Abzugsfähige Aufwendungen

Es sind nur die durch die doppelte Haushaltsführung begründeten Mehraufwendungen abzugsfähig. Die notwendigen Mehraufwendungen kann der AG auch stfr. erstatten. Die Erstattungsleistungen sind auf die Werbungskosten anzurechnen.

1. Fahrkosten

- ✓ Fahrtkosten für die erste und letzte Fahrt

Für die erste und letzte Fahrt zur Zweitwohnung bzw. wieder zum Hauptwohnsitz kann der Stpfl. die tatsächlichen Fahrtkosten oder die pauschale Dienstreisesätze (0,30 € / km bei Nutzung des eigenen Pkw) als WK abziehen.

- ✓ Familienheimfahrten

In der Zwischenzeit werden Aufwendungen nur für eine tatsächliche durchgeführte wöchentliche Familienheimfahrt mit 0,30 € je Entfernungskilometer berücksichtigt (Ausnahme: Behinderte).

An Stelle einer wöchentlichen Familienheimfahrt kann der Steuerpflichtige die Aufwendungen für ein Familiengespräch bis 15 Min. Dauer ansetzen.

- ✓ Kfz-Gestellung

Ein geldwerter Vorteil bei einer Kfz-Gestellung durch den AG für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung ist nicht zu versteuern, soweit diesbezüglich Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG als Werbungskosten abziehbar sind. Insoweit entfällt ein Werbungskostenabzug.

- ✓ Fahrten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte

Fahrten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsstätte fallen nicht unter die doppelte Haushaltsführung. Diese Aufwendungen unterliegen im Rahmen der Entfernungspauschale dem Werbungskostenabzug.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG (6,00 €, 12 €, 24 €). Maßgebend ist jeweils die Abwesenheit von der Hauptwohnung. Drei-Monats-Frist => Einspruch!!!

3. Zweitwohnung /Übernachtungskosten

Es sind tatsächliche Kosten als WK zu berücksichtigen, soweit sie nicht überhöht sind.

- ✓ Mietwohnung

Miete der Zweitwohnung; NK f. Heizung, Strom, Wasser; Aufwendungen für die notwendigen Wohnungseinrichtungen z.B. Bett, Schränke,... (ggf. AfA); Beförderungsauslagen für die Einrichtung der Zweitwohnung; Reinigungskosten; Maklergebühr;

- ✓ Wohneigentum

WK-Abzug bei der doppelten Haushaltsführung hat **Vorrang** vor dem SA-Abzug § 10e! AfA-Beträge; Schuldzinsen; Erhaltungsaufwendungen; Grundbesitzabgaben und Vers.; NK f. Heizung, Strom, Wasser; Aufwendungen für die notwendige Wohnungs-

einrichtung z.B. Bett, Sitzmöbel,... (ggf. Abschreibung); Beförderungsauslagen für die Einrichtung der Zweitwohnung; Reinigungskosten; Maklergebühr;

✓ Steuerfreier AG-Ersatz

AG kann die Übernachtungs- oder Wohnungskosten, soweit er die Unterkunft nicht unentgeltlich oder verbilligt überlässt

- entweder in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Wohnung am Beschäftigungsort oder
- mit folgenden Pauschbeträgen steuerfrei erstatten:

im Inland: a) für die **ersten drei Monate** mit einem Pauschbetrag von 20 € je Übernachtung

b) für die **Folgezeit** von bis zu 21 Monaten mit einem Pauschbetrag von 5 € je Übernachtung

im Ausland: a) für die **ersten drei Monate** mit den für Auslandsauswärtigkeit geltende Übernachtungspauschalen

b) für die **Folgezeit** bis zu 21 Monaten mit 40 % der Übernachtungspauschalen je Übernachtung

4. Umzugskosten

✓ Abzugsfähige WK/BA

Der Stpfl. kann Umzugskosten anlässlich

- der Begründung,
- der Beendigung oder
- des Wechsels

einer doppelten Haushaltsführung geltend machen, soweit ein Nachweis möglich ist.

Eine Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen kann im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nicht angesetzt werden.

✓ Steuerfrei Erstattung des AG

Nachgewiesene Umzugskosten kann der AG steuerfrei erstatten.

XI. Wahlrecht

Ein Stpfl., der außerhalb seines eigenen Hausstands am Beschäftigungsort wohnt, kann wählen, ob er

- ✓ die Aufwendungen anlässlich einer doppelten Haushaltsführung (Verpflegungspauschale, Unterkunftskosten und nur eine wöchentliche Familienheimfahrt) oder
- ✓ **sämtliche Fahrtkosten** für tatsächliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-/Betriebsstätte im Rahmen der Entfernungspauschale

in Anspruch nehmen möchte.

Anlässlich derselben doppelten Haushaltsführung kann er das **Wahlrecht nur einmal** ausüben.

Der AG braucht das Wahlrecht des AN nicht zu beachten; sfr. Erstattungen mindern aber die abzugsfähigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.